

SCHUTZKONZEPT

zur Prävention sexualisierter Gewalt
Ev.-luth. Kirchengemeinde Nordholz
Stand: Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Ziele.....	1
3. Begriffserklärungen	2
3.1 Schutzbefohlene.....	2
3.2 Sexualisierte Gewalt	2
4. Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes	3
5. Risiko- und Ressourcenanalyse	3
6. Personalverantwortung.....	4
6.1 Erweitertes Führungszeugnis	4
6.2 Selbstverpflichtung.....	4
6.3 Grundschulungen	4
6.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren	4
7. Intervention: Vorgehen bei Verdachtsfällen.....	5
7.1 Grundsätze des Handelns in einer Verdachtssituation.....	5
7.2 Meldestellen und Unterstützung.....	5
7.3 Dokumentation	5
7.4 Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren	5
8. Aufarbeitung von Fällen der Vergangenheit	6
9. Öffentlichkeitsarbeit	6
10. Inkrafttreten.....	6

1. Einleitung

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nordholz übernimmt mit dem vorliegenden Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt seine Verantwortung für alle Mitarbeitenden und Schutzbefohlenen in seinen Gemeinden und Einrichtungen.

Unsere Arbeit ist getragen von Respekt, Achtsamkeit und dem Glauben an die Unversehrtheit jedes und jeder Einzelnen. Wir wollen ein sicheres Miteinander ermöglichen – in Vertrauen, Offenheit und gegenseitiger Achtung.

Sexualisierte Gewalt können wir nicht völlig verhindern, aber wir können Risiken minimieren. Dieses Schutzkonzept ist ein klarer Schritt in diese Richtung – auch im Bewusstsein, dass es in der Vergangenheit Fälle sexualisierter Gewalt im christlichen Raum gegeben hat. Grenzverletzungen dürfen und sollen offen angesprochen werden, Betroffene sollen ernstgenommen und Grenzüberschreitungen konsequent unterbunden werden.

Dem Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt liegen die Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 26. Januar 2021 zugrunde. Danach sind alle Körperschaften des öffentlichen Rechts dazu angehalten, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Das Schutzkonzept sieht vor, dass auf regionaler Ebene Schulungen zur Sensibilisierung von sexualisierter Gewalt durchgeführt werden und auf lokaler Ebene Risiko- sowie Ressourcenanalysen stattfinden, in deren Konsequenz mit Mitarbeitenden, die unmittelbar mit Schutzbefohlenen in ihrer Arbeit in Kontakt stehen, gesprochen wird und mit ihnen ein Einvernehmen und Einverständnis zum Leitbild der Kirchengemeinde Nordholz erzielt wird.

Zur Planung und Vorbereitung des Schutzkonzeptes wurde im Kirchenvorstand eine Risiko- & Ressourcenanalyse durchgeführt.

Die Inhalte des Schutzkonzeptes werden alle drei Jahre evaluiert und bei Bedarf angepasst. Der Kirchenvorstand stellt sicher, dass diese Evaluation erfolgt.

2. Ziele

Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, sexualisierte Gewalt in der Kirchengemeinde Nordholz zu verhindern und Menschen in unseren realen und sozialen Räumen zu schützen. Um dies zu erreichen ...

- ... finden offene und sensible Auseinandersetzungen zum Thema Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt verpflichtend statt. Es gehört zu unserem Selbstverständnis, in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen über Prävention sexualisierter Gewalt nachzudenken und zu sprechen.
- ... werden fortwährend Grundschulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtend durchgeführt.
- ... wird durch die breite Debatte und die vertiefende Umsetzung des Schutzkonzeptes auf allen Ebenen kirchlichen Handelns Täter*innen der Zugang in die entsprechenden Handlungsfelder erschwert.
- ... werden Beschwerdewege und kompetente Unterstützung für Betroffene bereitgestellt und Informationen zu Fachstellen zur Verfügung gestellt.
- wird Betroffenen zugesichert, dass sie verlässlich geschützt und unterstützt werden, wenn sie sexualisierter Gewalt ausgesetzt werden. Es ist unser Ziel, konsequent und sensibel zu handeln und die bestmögliche Unterstützung für Betroffene zu gewährleisten.

Die Kirchengemeinde Nordholz verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen:

- ➡ Keine Toleranz gegenüber sexualisierter Gewalt
- ➡ Hilfe und Unterstützung für Betroffene
- ➡ Transparenz in der Aufarbeitung

Wir übernehmen Verantwortung – besonders gegenüber Schutzbefohlenen!

3. Begriffserklärungen

Begriffsverständnisse von sexualisierter Gewalt hängen stark vom individuellen Empfinden und der Sozialisierung ab. Die folgenden Definitionen sind Eingrenzungsversuche und dienen als Orientierungshilfe für ein gemeinsames Verständnis innerhalb der Kirchengemeinde Nordholz. Auch wenn das Verständnis von Begriffen unterschiedlich ausfallen kann, ist hier festzustellen, dass sexualisierte Gewalt immer ein grenzverletzendes Handeln darstellt. Dabei muss zwischen unbeabsichtigtem und übergriffigem/nötigendem und damit beabsichtigtem Handeln unterschieden werden.

3.1 Schutzbefohlene

Das deutsche Strafgesetzbuch § 225 definiert Schutzbefohlene als Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Personen, die der Fürsorge oder Obhut einer anderen Person unterstehen. Schutzbefohlene im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind alle Kinder und Jugendlichen sowie volljährige Personen in Abhängigkeitsverhältnissen wie z. B. Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses einer anderen Person untergeordnet sind, Praktikant*innen, Auszubildende, FSJ-ler*innen, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Personen in Seelsorge-, Beratungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen. Sexualisierte Gewalt kann selbstverständlich auch auf anderen Ebenen stattfinden. Letztlich zielt dieses Schutzkonzept auf den Schutz aller Menschen ab, die sich bei uns aufhalten.

3.2 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht oder auch unter Umständen, in denen diese aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit und unter Ausnutzung einer Machtposition nicht zustimmen kann. Sexualisierte Gewalt ist häufig eine Mischung aus psychischer und körperlicher Gewalt und reicht von Grenzverletzungen über sexuelle Übergriffe bis zu strafrechtlich relevanten Tatbeständen.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind zum Beispiel ein Witz oder eine Berührung, die freundschaftlich oder witzig gemeint waren, aber nicht als solches empfunden wurden und im alltäglichen Miteinander korrigierbar sind. Grundlage dafür ist einerseits die Sensibilität für ein adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis mit klaren Regeln und andererseits ein Klima, in welchem grenzverletzende Verhaltensweisen offen benannt werden können und derartige Handlungen zukünftig unterlassen werden.

Sexuelle Übergriffe

Als sexueller Übergriff oder Belästigung gilt jede Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die von einer Seite unerwünscht ist und die eine Person in ihrer Würde verletzt. Sie kann in Worten, Gesten oder Taten ausgeübt werden und ist ein schwerwiegender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

Sexuelle Übergriffe entstehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Widerstände der betroffenen Person werden übergangen und es impliziert eine bewusste Missachtung der Schamgrenzen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexualisierter Gewalt

Hierunter werden sexuelle Handlungen zusammengefasst, die nicht im gegenseitigen Einverständnis oder unter Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen geschehen. Sie ermöglichen es dem Täter bzw. der Täterin, seine/ihre Bedürfnisse zu befriedigen. Täter*in und Opfer können grundsätzlich sowohl minderjährig als auch volljährig sein.

Unter sexualisierter Gewalt (früher oft: sexueller Missbrauch) gegenüber Kindern und Jugendlichen versteht man ihre Beteiligung an sexuellen Handlungen, die sie aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht verstehen, dazu kein wissentliches Einverständnis geben können und zur sexuellen Befriedigung eines nicht Gleichaltrigen oder Erwachsenen dienen, wobei es sexualisierte Gewalt auch zwischen Gleichaltrigen geben kann. Straftatbestände für sexuellen Missbrauch sind alle einschlägigen Straftaten nach §174ff. StGB.

4. Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes

Damit Menschen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden können, braucht es in der Entwicklung von Schutzkonzepten die aktive Partizipation möglichst vieler Menschen aus verschiedenen Altersgruppen, die ihre jeweils unterschiedlichen Sichtweisen einbringen. Für die Umsetzung und Aktualisierung des Schutzkonzeptes ist eine individuelle Auseinandersetzung jeder Person zwingend notwendig, die aktiv mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen arbeitet und/oder Leitungsverantwortung trägt. Die Erarbeitung des Schutzkonzeptes basiert auf einer Risiko- und Ressourcenanalyse, die der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nordholz für seine jeweils aktuellen Gegebenheiten, Gruppen und Strukturen erarbeitet hat und bei Veränderungen anpassen muss. Nur so ist die Sensibilität für mögliche Gefahren und deren Abwehr gegeben. Das Schutzkonzept bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisvorstand und muss danach alle drei Jahre evaluiert und ggf. überarbeitet werden. Das Schutzkonzept ist Teil der Visitation.

Mitarbeitende, die in mehreren kirchlichen Einrichtungen tätig sind, unterliegen den dort gültigen Schutzkonzepten, die sie ggf. zusätzlich schriftlich anerkennen müssen. Leitungen kirchlicher Einrichtungen dürfen Auskunft über vorgelegte Führungszeugnisse nur mit Zustimmung der Mitarbeitenden austauschen.

5. Risiko- und Ressourcenanalyse

Die Risiko- und Ressourcenanalyse untersucht, wo Schutzbefohlene in kirchlichen Einrichtungen gefährdet sein könnten und prüft, ob ausreichende Prävention besteht. Sie bildet die Grundlage des Schutzkonzeptes, sensibilisiert Mitarbeitende, indem ihre Erfahrungen einbezogen werden und wirkt abschreckend auf potenzielle Täter*innen. Die Risiko- und Ressourcenanalyse umfasst folgendes:

- Ermittlung potenzieller Risiken sexualisierter Gewalt in allen Arbeitsbereichen und Räumen,
- Bewertung gefährdender Umstände und bestehender Schutzmaßnahmen,
- Planung weiterer Präventionsmaßnahmen,
- Dokumentation der Ergebnisse.

Sie wird vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nordholz nach dem vorgegebenen Muster des Kirchenkreises erstellt, archiviert und mindestens alle drei Jahre – spätestens zur Visitation – überprüft.

6. Personalverantwortung

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nordholz trägt Verantwortung für den Schutz aller ihm anvertrauten Menschen. Da dieser für ehrenamtlich Mitarbeitende Personalverantwortung trägt, orientiert er sich in allen Fragen der Personalverantwortung am gültigen Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde.

6.1 Erweitertes Führungszeugnis

Für alle Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis gilt das Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde. Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nordholz stellt sicher, dass die dort festgelegten Vorgaben umgesetzt werden.

Entsprechend den kirchenkreisweiten Vorgaben müssen ehrenamtlich Mitarbeitende ab 16 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie in Leitungsfunktionen tätig sind oder regelmäßig Kontakt zu Schutzbefohlenen haben. Das Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss alle fünf Jahre neu vorgelegt werden. Für alle anderen ehrenamtlich Tätigen genügt die unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung (siehe 6.2).

Die Verantwortung für das (wiederholte) Einholen und Dokumentieren der Führungszeugnisse liegt beim Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nordholz. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen gemäß SGB VIII § 8a und § 72a beachtet. Neben diesen Regelungen gibt es weitere Rechtsnormen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen, wie z. B. SGB IX § 124, Abs. 2 (Eingliederungshilferecht), SGB XII § 75, Abs. 2 (Sozialhilfe) oder Asylgesetz § 44, Abs. 3.

6.2 Selbstverpflichtung

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden erkennen mit ihrer Unterschrift die Grundsätze des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde Nordholz an. Sie verpflichten sich, die Umgangs- und Verhaltensregeln (Anlage A) einzuhalten und achtsam miteinander umzugehen. Neue Ehrenamtliche unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung (Anlage B) vor Beginn ihrer Tätigkeit. Wer nicht unterschreibt, kann im Bereich der Kirchengemeinde Nordholz nicht mitarbeiten. Bereits aktive Ehrenamtliche sollen die Erklärung binnen sechs Wochen nach Beschlussfassung des Schutzkonzeptes unterschreiben. Die unterschriebenen Dokumente werden in der Kirchengemeinde Nordholz aufbewahrt.

6.3 Grundschulungen

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen an einer Grundschulung zur Sensibilisierung im Bereich sexualisierte Gewalt teilnehmen. Die Schulungen finden mehrmals im Jahr, auch online, statt. Anmeldung und Informationen erfolgen über die Superintendentur. Die Inhalte und Dauer legt die Ev.-luth. Landeskirche Hannover fest und wird von der Landeskirche geschulten Multiplikator*innen durchgeführt. Nach der Teilnahme erhalten alle eine Bescheinigung, die vor Ort dokumentiert wird. Für die Kontrolle der Teilnahme ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Nordholz verantwortlich. Schulungsnachweise anderer Anbieter können ausschließlich von der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover anerkannt werden.

6.4 Bewerbungs- und Einstellungsverfahren

Die Auswahl von geeignetem Personal ist eine Aufgabe, die mit Sorgfalt und Achtsamkeit zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gestaltet werden muss, angefangen bei einer genauen Sichtung der Bewerbungsunterlagen und einer Sensibilisierung für das Thema im Bewerbungsgespräch. In jedem Personalverfahren ist auf das Schutzkonzept des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde bzw. der Kirchengemeinde Nordholz als verbindlich geltend hinzuweisen. Die im Schutzkonzept

vorgesehenen Regeln und Bestimmungen sind umzusetzen. Bei Hospitationen und in der Probezeit sollte genau beobachtet werden, wie sich eine Person im beruflichen Alltag verhält.

7. Intervention: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Im Umgang mit Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt hat der Schutz der Betroffenen oberste Priorität. Betroffen sind nicht nur diejenigen, die Gewalt erfahren haben, sondern auch Personen, die unter Verdacht stehen, einen Verdacht äußern oder Zeug*innen sind. Daher ist stets sensibles und verantwortungsvolles Handeln erforderlich.

7.1 Grundsätze des Handelns in einer Verdachtssituation

1. Ruhe bewahren.
2. Betroffener Person glauben und ernst nehmen.
3. Zuhören, beobachten, überprüfen und dokumentieren.
4. Eigene Haltung reflektieren und nach Möglichkeit eine (Fach-)Beratungsstelle einbeziehen.
5. Alle Schritte anonymisiert und sicher dokumentieren.
6. Bei konkreten Hinweisen oder Verdacht auf Grenzverletzungen, sexualisierte Belästigung oder Missbrauch durch ehren- oder hauptamtlich Mitarbeitende ist zwingend der Krisen- und Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu befolgen. Hierbei wird der/die Superintendent*in informiert und leitet die weiteren Schritte ein.
7. Die Bedürfnisse aller Betroffenen sind im Blick zu behalten.

Dabei gilt ausdrücklich: keine eigenen Ermittlungen oder Befragungen durchführen, keine direkte Konfrontation mit Verdächtigten, keine überstürzten Handlungen.

7.2 Meldestellen und Unterstützung

Betroffene können sich jederzeit an unterschiedliche Ansprechstellen wenden, etwa an eine Leitungsperson (Kirchenvorstand, Pastor*in), eine Vertrauensperson, den/die Kirchenkreisjugendwart*in, den/die Superintendent*in oder an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers. Kontaktdaten sind auf der Website des Kirchenkreises (www.kirche-wesermuende.de) sowie über Aushänge, Flyer und Gemeindeseiten verfügbar. Vertraulichkeit wird zugesichert. Zugleich wird deutlich gemacht, dass im Falle eines Übergriffes Handlungsbedarf besteht und der Interventionsplan der Landeskirche greift – immer in Absprache mit den Betroffenen.

7.3 Dokumentation

Alle Schritte und Maßnahmen müssen sorgfältig dokumentiert und in einem geschützten Bereich der Superintendentur des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde sowie ggf. bei der Landeskirche aufbewahrt werden. Diese Dokumentation ist ausschließlich autorisierten Personen zugänglich. Nach Abschluss eines Falles, der nach dem Interventionsplan verlaufen ist, prüft der Kirchenkreisvorstand den Verfahrensablauf. Zu Unrecht beschuldigte Personen müssen rehabilitiert werden. Beschuldigten, Angehörigen und Kolleg*innen wird Seelsorge angeboten.

7.4 Fehlerkultur und Beschwerdeverfahren

Eine professionelle Fehlerkultur ist die Basis eines wirksamen Beschwerdeverfahrens. Beschwerden dienen der Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeit und dürfen niemals zu Benachteiligungen führen. Sie werden ernst genommen und vertraulich behandelt. Beschwerden können mündlich, schriftlich oder telefonisch an den Vorstand gerichtet werden oder an die Leitung des Kirchenkreises (Superintendent*in oder Vertretung). Diese nimmt die Beschwerde

entgegen, dokumentiert sie und informiert die betroffene Kirchengemeinde. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt gilt immer der Krisen- und Interventionsplan der Landeskirche Hannover.

Betroffene und Beschwerdeführende erhalten auf Wunsch Rückmeldungen über das weitere Vorgehen. Zudem stehen unabhängige externe Beratungsstellen wie die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers oder die Zentrale Anlaufstelle HELP zur Verfügung (siehe auch Anlage D).

Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannover

<https://praevention.landeskirche-hannovers.de/im-krisenfall/krisenplan>

E-Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

Tel. Sekretariat: 0511-12 417 52

Zentrale Anlaufstelle HELP - unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt

www.anlaufstelle.help

E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Tel. 0800-50 40 112 // kostenlos & anonym

8. Aufarbeitung von Fällen der Vergangenheit

Vergangene Fälle sexualisierter Gewalt in der Kirchengemeinde Nordholz werden nach Prüfung des Vorstandes aufgearbeitet. Dabei sind stets die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, nach Möglichkeit Betroffene und je nach Fall externe Fachstellen und wissenschaftliche Expert*innen einzubeziehen. Eine Anerkennung erlittenen Leids kann über die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und deren Richtlinien erfolgen. Wenn Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen vorliegen, wird mit diesen weitergearbeitet, um z.B. Strukturen zu verändern.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeit wird regelmäßig über den Schutz vor sexualisierter Gewalt und den Umgang mit möglichen Fällen informiert. Bei der Arbeit mit Kindern, Konfirmand*innen und Jugendlichen werden die Eltern oder Erziehungsberechtigten über das Schutzkonzept informiert. Das Schutzkonzept wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Nordholz veröffentlicht und mit der Seite des Ev.-luth. Kirchenkreises Wesermünde verlinkt. Im Krisenfall gilt der Interventionsplan der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. Vor jeder öffentlichen Mitteilung ist Rücksprache mit der Superintendentur zu halten. Auch die Pressestelle und die Fachstelle Sexualisierte Gewalt in Hannover werden einbezogen.

10. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt mit Beschluss des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Nordholz vom 4.2.2026 in Kraft und wird spätestens im Sommer 2029 evaluiert. Bei einer zwischenzeitlichen Visitation wird das Schutzkonzept vorgelegt.